

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer vom 5. Februar 2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVObI. M-V S. 130, 136) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVObI. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stepenitztal vom 3. Februar 2026 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

§ 13 „Steuermarken“

wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Stepenitztal, den 5. Februar 2026

Stegmann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.